

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

### Ratsbeschluss vom 18.11.2013

<b>§ 1</b>			
		<b>Haushaltsjahr</b>	
		<b>2014</b>	<b>2015</b>
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:			
Im Ergebnisplan mit			
	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.234.695.751 €	1.251.028.565 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.270.143.132 €	1.271.915.770 €
Im Finanzplan mit			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.204.590.330 €	1.223.648.877 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.206.445.400 €	1.216.640.172 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	226.121.665 €	87.830.508 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	228.138.365 €	90.515.308 €

<b>§ 2</b>			
		<b>Haushaltsjahr</b>	
		<b>2014</b>	<b>2015</b>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:			
Rentierlicher Bereich			
	Erwerb Schwebbahn-Infrastruktur WSW	132.500.000 €	0 €
	Erwerb von Finanzanlagen (für Ablösung Scheindarlehen Schwebbahn-Infrastruktur)	2.500.000 €	2.500.000 €
	an den Eigenbetrieb Wasser, Abwasser (WAW) weiter zu leitende Darlehen	9.500.000 €	9.500.000 €
	Rettungsdienst	2.108.500 €	1.182.500 €
	Eigenbetrieb Alten- und Altenpflegeheime	0 €	3.200.000 €

Unrentierlicher Bereich			
	an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiterzuleitende Darlehen	3.206.200 €	4.750.000 €
	für die übrigen Bereiche	8.761.941 €	6.695.233 €
<b>Insgesamt</b>		<b>158.576.641 €</b>	<b>27.827.733 €</b>

<b>§ 3</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf:	49.100.000 €	2.050.000 €

<b>§ 4</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Der Haushaltsplan schließt mit Defiziten ab in Höhe von:	35.447.381 €	20.887.205 €
Mittel der <b>Ausgleichsrücklage</b> stehen nicht mehr zur Verfügung. Auch die <b>allgemeine Rücklage</b> wird voraussichtlich im Jahresverlauf 2013 aufgezehrt sein	0 €	0 €

<b>§ 5</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:	1.600.000.000 €	1.600.000.000 €

<b>§ 6</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	240 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

<b>§ 7</b>		
Gemäß der 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021 für das Jahr 2014 wird der Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht.		
Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2014/2015 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.		

## **§ 8**

Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen Gesamtkosten ab 100.000 Euro

Einzelbaumaßnahmen Gesamtkosten ab 250.000 Euro

## **§ 9**

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.

-----

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 726), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 06.02.2014 erteilt worden.

-----

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2014 vom 11.02.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 5/2014 vom 12.02.2014